

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 18.01.2013 - 18.02.2013

Behörde: Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Nordwest PTI 13			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Textbereich aus Stellungnahme vom 12.02.2013 Meine Stellungnahme vom 08.11.2012 gilt unverändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Stellungnahme vom 05.02.2013 Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Textbereich aus Stellungnahme vom 18.02.2013 Untere Wasserbehörde: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Untere Bodenschutzbehörde: Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen. Untere Landschaftsbehörde: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu. Straßenverkehrsbehörde — Bei der Dimensionierung des Kreisverkehrs ist darauf zu achten, dass der Kreisverkehr von den größten gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassenen Fahrzeugen in allen Fahrtrichtungen befahren werden kann. In einer Planskizze sollte deshalb die Befahrbarkeit mit der Auflegung von dynamischen Schleppkurven dargestellt werden. Das durch die ansässigen Firmen vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsaufkommen sollte bei der Konzipierung ebenfalls Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Straßenverkehrsbehörde Die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde betrifft die innere Gliederung und den verkehrstechnischen Ausbau der geplanten Verkehrsflächen. Die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes umfassen ohne weitergehende Detaillierung die zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen und die äußeren Straßenbegrenzungslinien. Die Anregungen sind somit in erster Linie Gegenstand der weiterführenden Fach- und Erschließungsplanung, die sachgerecht in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde nach Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt. Die Befahrbarkeit des Minikreisels wurde durch dynamische Schleppkurven geprüft. Der Kreisell soll dabei in erster Linie der Geschwindigkeitsreduktion und Markierung des Ortseingangs dienen.	Kein Beschluss erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 18.01.2013 - 18.02.2013

<ul style="list-style-type: none"> – Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit kommt der Überquerbarkeit der Ostenfelder Straße besondere Bedeutung zu. Der Fußgängerüberweg soll deshalb in die Mittelinseln der Kreiszufahrten integriert und nicht dahinter angelegt werden. Der Fahrbahnteiler wird als Überquerungshilfe für die Fußgänger genutzt und verkürzt dadurch den Überquerungsweg. Sinnvoll ist auch die Einrichtung von Fahrbahnteilern in allen Zufahrten des Kreisverkehrs. Werden die Radfahrer auch über die Mittelinseln geführt, ist eine gesonderte markierte Furt vorzusehen. – Durch die Bebauung dürfen in den Zufahrtsbereichen keine Sichtfelder beeinträchtigt werden. – Die vorgesehene Gehwegbreite von 1,75 m in der August-Macke-Allee ist zu gering, insbesondere unter Beachtung der Benutzungspflicht des Gehweges durch radfahrende Kinder (§ 2 StVO: „Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen“). – Eine sichere Führung des Radverkehrs auf ausreichend breiten Radwegen ist erforderlich. Dabei sollte möglichst auf Gegenläufigen Radverkehr verzichtet werden. 	<p>Eine wesentliche Aufweitung der Ostenfelder Straße ist nicht geplant, die geplanten Verkehrsinseln dienen insbesondere der Verkehrsführung und Straßenraumgliederung zur Verminderung der Geschwindigkeit. Insofern wird durch diese Maßnahme auch die Querungssicherheit für Fußgänger verbessert.</p> <p>Da die angedeuteten Mittelinseln -dem Charakter des Minikreisels entsprechend- überfahrbar sind, führt die Erweiterung der Flächen nicht zur Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger.</p> <p>Die beidseitige Führung des Radweges soll durch die Ausweisung entsprechender öffentlicher Verkehrsflächen langfristig ermöglicht werden, um gegenläufigen Radverkehr zu verhindern.</p> <p>Die festgesetzte Verkehrsfläche der Hauptschließung August-Macke-Allee sowie des geplanten Minikreisels sind so dimensioniert, dass hier noch im Detail Spielräume für unterschiedliche, sachgerechte Querschnittsgestaltungen bestehen.</p> <p>Eine Aufweitung der August-Macke-Allee im Anschlussbereich des Kreisverkehrs zur Aufnahme eines Fahrbahnteilers erfolgt nicht, da vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung als Einfamilienhausgebiet mit keiner Verkehrsstärke zu rechnen ist, die einen Fahrbahnteiler erforderlich machen oder eine Gleichbehandlung mit der Ostenfelder Straße rechtfertigen würde.</p> <p>Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs halten ausreichend Abstand zur Verkehrsfläche. Aufgrund der gegenüber der Fahrbahn Ostenfelder Straße zurückgesetzten Anordnung der ersten Baureihe werden die erforderlichen Sichtfelder auch durch etwaige untergeordnete Nebengebäude, Garagen oder Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen nicht wesentlich berührt.</p>	
--	---	--

Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf		
Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4 Stellungnahme vom 22.01.2013 Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 18.01.2013 - 18.02.2013

Behörde: PLEdoc			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	<p>Stellungnahme vom 25.01.2013 Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> – Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) – E.ON Ruhrgas AG, Essen – Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg – GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Behörde: Stadt Beckum, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	<p>Stellungnahme vom 18.01.2013 Es werden keine Anregungen gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Behörde: Stadt Ennigerloh, Technische Betriebe Abwasser			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	<p>Stellungnahme vom 28.01.2013 Gegen den o.a. Beb.-Plan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung ist mit den Technischen Betrieben abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 18.01.2013 - 18.02.2013

Behörde: Stadt Oelde			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Textbereich aus Stellungnahme vom 18.01.2013 Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Textbereich aus Stellungnahme vom 23.01.2013 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Stellungnahme vom 30.01.2013: Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Es besteht unsererseits evtl. Interesse, das Baugebiet mit unseren Produkten zu versorgen. Deshalb haben wir das Bauvorhaben an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Wir werden in Kürze unaufgefordert auf Sie zukommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Interesse an der Versorgung wird an die Eigentümerin der Flächen, die auch Trägerin der Erschließung ist, weitergeleitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Textbereich aus Stellungnahme vom 18.01.2013 Anmerkungen: 1. Die bestehende Trinkwasserleitung im Bereich der Trafostation (Paul-Klee-Platz) muss rückgebaut werden, da die Grundstücke neu aufgeteilt wurden und die Platzgestaltung wie im Plan 48 nicht mehr ausgeführt wird. 2. Der Hausanschluss "Wigger" muss aufgefangen und in Teilbereichen neu verlegt werden. 3. Der Einmündungsbereich in die August-Macke-Allee wird zu einem Kreisverkehr umgebaut. Die hier vorhandenen Schieber und der Hydrant sollten aus dem Fahrbahnbereich heraus verlegt werden. Die Folgekosten für diese Änderungen sind außerhalb des Verfahrens zu regeln. Die Löschwasser-Grundversorgung für diesen Teilbereich des Plangebietes wird mit ca. 96 cbm/h längs der Hauptachse als Sondernutzungsform des Trinkwassernetzes zu den aktuellen Netzbedingungen möglich sein, vorbehaltlich unserer Zielnetzstrategie und den absehbaren Rückgang beim Trinkwasserverbrauch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Informationen werden an die Eigentümerin der Flächen, die auch Trägerin der Erschließung ist, weitergeleitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 18.01.2013 - 18.02.2013

Behörde: Wehrbereichsverwaltung West III			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	<p>Stellungnahme vom 25.01.2013 Unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Behörde: Westnetz GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	<p>Stellungnahme vom 30.01.2013 Seitens des Spezialexperten Strom wurde in einem dem Schreiben beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Ennigerloh, Bl. 1744 (Maste 4-6) mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der Maßnahme liegt außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Behörde: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 18.02.2013 Gegen oben genannte Maßnahme bleiben die Bedenken der Stellungnahme vom 29.10.2012, Punkt a) bestehen: <i>»Es bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken, da eine in der Karte der Waldeigenschaften kartierte Wallhecke entlang der Ostenfelder Straße (K2) überplant wird (...). Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Wallhecke im Verhältnis 1:2 ersetzt wird.«</i></p>	<p>Die Abwägung vom 14.11.2012 zu Punkt a) <i>»Die vorhandene Strauchhecke südlich entlang der Ostenfelder Straße (zwischen der Fahrbahn Ostenfelder Straße und dem gesonderten Erschließungsweg) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und soll auch weiterhin erhalten bleiben.«</i> bleibt bestehen. Sollten wider Erwarten im Zuge von Baumaßnahmen geschützte Gehölze entfernt werden müssen, werden diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ersetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, indem geschützte Gehölzbestände, sollten sie wider Erwarten planungsbedingt entfernt werden müssen, sachgerecht ersetzt werden.</p>